

Cantus, Thuris, Ministrorum sacrorum“, oder wie De Herdt sagt, requiritur et sufficit, ut Missa sit sive cum sive sine sacris Ministris cum extraordinario concursu et apparatu. Wo dieser außergewöhnliche Apparat nicht zutrifft, ist wie an einem semidupl. die Missa mit 3 Orationen zu singen. In der bezüglichen Entscheidung S. R. C. 4. Sept. 1745 wird die Praxis der Kirchen Roms angeführt, zumal der St. Peterskirche im Vatican, „in qua pro obligatione chori canitur Missa quotidiana defunctorum cum tribus Orationibus singulis diebus non impeditis officio duplici.“

Frage III. Der Priester Justus unterließ es in der Conventualmesse die oratio pro Imperatore zu nehmen. Um es deutlicher zu sagen: Justus ist ein österreichischer Priester und er ließt die Messe in territorio Austriaco. Er wurde interpellirt, weshalb er die Orat. pro Imperatore ausgelassen? Justus glaubte sich dazu nicht verpflichtet und wünschte sich in der Sache Klarheit.

Antwort. Das Decretum S. Rit. Congreg. vom 6. Februar 1860 (Imperii Austriaci) lautet betreffs der Collecta pro Imperatore, wie folgt: In singulis per annum Missis vel solemnibus vel Parochialibus diebus tamen, quibus per Rubricas licebit, sequens addetur pro Imperatore Collecta.“ Die Missa conventualis (choralis) gilt nun aber als sollemnis „licet non cantetur a choro“, sed coram Clero legatur; et in Festis 2. cl. debet omitti commem. Simplicis.“ S. R. C. 14. Febr. 1705. Aus dem Grunde nun hat Justus, wenn nicht I. oder II. Cl. festum ist, in M. conv. zufolge Decr. Febr. 1860 die or. pro Imperatore auch zu nehmen und zwar post or. pro Papa, si haec est imperata. Um auch gleich wegen des im citirten Decrete vorkommenden „M. parochialibus“, in denen gleichfalls die Collecta pro Imp. in Imperio Austr. zu nehmen ist, jeden Zweifel zu benehmen, welche Messe als parochialis zu gelten habe, so muß man wissen, daß die Rubricisten diejenige als Missa parochialis auffassen, in qua praesente populo pro populo applicatur, was nur an Sonn- und Feiertagen zutrifft (exceptis Fest. 1. et 2. Cl. in quibus omittitur).

St. Pölten.

Spiritual Michael Ransauer.

XIV. (Kann in Fällen der äußersten Dringlichkeit der Gemeindevorsteher die politische Dispens vom Eheaufgebote ertheilen?) Von denjenigen Städten abgesehen, die eigene Gemeindestatute besitzen, ist der Gemeindevorsteher nach den neueren politischen Gesetzen hiezu nicht berechtigt. Zwar bestimmt das allg. bürgerliche Gesetzbuch § 86: „Wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, (kann) auch von der Ortsobrigkeit das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden.“ Diese den

Obriqkeiten eingeräumte Bevollmächtigung ist derselben indeß ausdrücklich entzogen durch die Verordnung der Minister der Justiz, des Cultus und des Innern vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 80, betreffend den Vollzug des Gesetzes in Ehesachen vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47. Dort heißt es § 1: „Die Nachsicht vom Eheaufgebote (§§ 85 und 86 a. b. G. B.) . . . insoweit die Ertheilung (derselben) dem Kreisamte zugewiesen war, steht der politischen Landesbehörde zu. Die Dispensations-Befugniß wegen naher Todesgefahr, soweit dieselbe in obigen Fällen der Ortsobrigkeit eingeräumt ist, steht nunmehr der k. k. politischen Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde zu.“ Durch das Gesetz vom 4. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 111 wird überhaupt die Ertheilung der unter dringenden Umständen erbetenen gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes“ aus dem Wirkungskreise der pol. Landesbehörden ausgeschieden und den k. k. pol. Bezirksbehörden, bezw. in Städten mit eigenen Gemeindestatuten den mit der pol. Amtsführung betrauten Gemeindebehörden zugewiesen; aber auch hier wird den Ortsbehörden keinerlei Dispensvollmacht im Sinne des § 86 a. b. G. B. eingeräumt, im Gegentheile die oben citirte Verordnung vom 1. Juli 1868 neuerdings bestätigt, indem zu den Worten: „den k. k. pol. Bezirksbehörden und in Städten mit eigenen Gemeindestatuten den Gemeindebehörden wird die unter dringenden Umständen erbetene gänzl. Nachsicht vom Eheaufgebote zugewiesen“ hinzugefügt wird (offenbar mit Rücksicht auf die Verordnung vom 1. Juli 1868): „insoweit dieselbe nicht schon derzeit den oben bezeichneten Bezirks- und Gemeindebehörden zusteht“. Mithin haben die Gemeindevorsteher außer den oben bezeichneten Städten auch in Fällen der äußersten Dringlichkeit kein Recht der Dispensation vom Aufgebote. Eine von ihnen ertheilte Aufgebotsdispens wäre darum ungiltig (ja strafbar); und da von der Giltigkeit der Vornahme und der Dispensation des Aufgebotes die Giltigkeit der Eheschließung im staatl. Bereich abhängt (§ 69 a. b. G. B.), so wäre die mit nur gemeindebehördlicher Dispens vom Aufgebote geschlossene Ehe selbst staatlich ungiltig. Demgemäß ist zu berichtigen, was W. Dannenhauer „Kurzer Leitfaden in Eheangelegenheiten“ (Kalender für den kath. Clerus Oesterreich-Ungarns 1884, S. 208 f.) sagt: „Im dringendsten Falle, wo wirklich Gefahr im Verzuge ist, kann die politische Dispens vom Gemeindevorsteher gegeben werden.“

Leitmeritz.

Prof. Dr. F. M. Schindler.

XV. (Darf der Pfarrer bei einer Trauung am Todtbette ohne weiters von der Beibringung des Tauf-